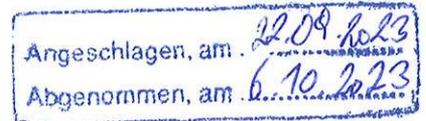




Stadtgemeinde Bad Leonfelden

TARIFORDNUNG

gültig ab 06. Oktober 2023



des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden

Gem. § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen des Kinderhorts zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 4 letztvorangegangenen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zum 15. September des laufenden Hortjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Eintritt während des laufenden Hortjahres ist das Familieneinkommen beim Aufnahmegespräch, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts des Kindes bzw. der Kinder vorzulegen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern der Erziehungsberechtigten haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- (3) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet, ist jeweils am 15. jeden Monats zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzug elf Mal pro Jahr eingehoben. Bankspesen infolge nicht vorhandener Kontodeckung gehen zu Lasten der Beitragspflichtigen. Aus organisatorischen Gründen verschiebt sich die Fälligkeit des Beitrags für den Monat September auf den 15. Oktober.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (Nachweis ärztliche Bestätigung) am Besuch des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3

Mindestbeitrag und Berechnung des Elternbeitrags

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (3) Für den Besuch des Kinderhorts der Stadtgemeinde Bad Leonfelden an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - a) für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - b) für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchst- und Gastbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der Gastbeitrag wird mit 50 % des monatlichen Höchstbeitrages, in dem der Kinderhort geöffnet ist, festgesetzt.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig den Kinderhort der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 20 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von je 50 % festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungsrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

Um den Geschwisterabschlag zu gewähren, sind die Eltern verpflichtet, der Stadtgemeinde Bad Leonfelden einen Nachweis zu erbringen.

§ 6

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 20 Euro (pro Semester 10 Euro) pro Arbeitsjahr direkt im Kinderhort eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens zwei Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit vom 1. bis 30. September des jeweils darauffolgenden Arbeitsjahres von den Eltern im Kinderhort eingesehen werden.
- (4) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sind in den angeführten Beträgen nicht enthalten. Die Einhebung erfolgt über die Schülerspeisung in den Pflichtschulen. Es wird der jeweils festgesetzte Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet.

§ 7

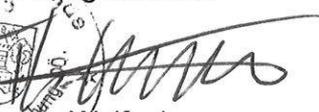
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 6 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden in seiner Sitzung vom 21. September 2023 beschlossen und tritt mit 6. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für den Kinderhort vom 1. September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Wolfesberger



